

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 105 (1937)
Heft: 29

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. V. v. Ernst, Can., Prof. theol., Luzern, Telephon 20.287 • Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstrasse, Telephon 27.422 • Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 7.70, halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII 128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandsporto hinzu • Erscheint je Donnerstags

Luzern, 22. Juli 1937

105. Jahrgang • Nr. 29

Inhaltsverzeichnis: Grosse Tage des katholischen Frankreich. — Aus der Praxis, für die Praxis: Ueber die Oratio Sanctissimi in der »Segensmesse«; Ueber die Ortspatroszinien. — Die Würde der menschlichen Persönlichkeit. — Das Todesjahr Jesu. — Kirchen-Chronik. — Schweizerischer Jungwachtbund. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Bitte eines Schweizermissionärs. — Inländische Mission.

Grosse Tage des katholischen Frankreich

»Eine wesentlich religiöse Mission«: mit diesen Worten charakterisierte Kardinalstaatssekretär Pacelli den Pariser Journalisten gegenüber den Zweck und Geist seiner Teilnahme am Eucharistischen Kongress von Lisieux (10. und 11. Juli) und den aus diesem Anlass sich ergebenden Feierlichkeiten und Empfängen in Paris.

Der Kontrast war schreiend: auf der einen Seite eine politische Situation, die nicht mehr weit vom Abstürzen in den Abgrund des Bolschewismus steht — eine von Freimaurern durchseuchte Regierung — 20 an der Zahl sollen die Dreipunktebrüder im Ministerium Chautemps sitzen — und auf der anderen Seite offizieller Empfang des Kardinallegaten mit Ehrungen, die vielleicht noch nie einem päpstlichen Legaten in Frankreich zu teil wurden, nicht zu bourbonisch-gallikanischen Zeiten und noch weniger im Frankreich der Napoleoniden oder gar im bisherigen republikanischen Frankreich: Empfang durch die zivilen und militärischen Spitzen in Paris und in Lisieux, Abschreiten von Ehrenkompagnien durch den päpstlichen Legaten unter dem Klang der Marseillaise und Papsthymne, Galadiner im Elisée usw.

Manches erklärt sich als Folge der Lateranverträge. Seit der Anerkennung der Città del Vaticano als souveränem Staat, oder vielmehr deren Bestehen als fait accompli des internationalen Staatsrechtes, mussten dem Vertreter des Papstes als weltlichen Souveräns alle Ehren zugestanden werden, die das diplomatische Protokoll für solche Fälle vorsieht. Wo blieb dabei das Dogma der laizistischen französischen Republik — die Trennung von Kirche und Staat? Es musste von komplimentierenden radikalen Ministern und Deputierten wohl oder übel verleugnet werden. Im Bilde sieht man Aussenminister Chautemps dem Kardinal das lebenswürdigste Willkommnlächeln entbieten. Man hat sich im Vatikan offenbar an das Sprichwort gehalten: »Les absents ont tort« und setzte der radikalen Strömung eine »klerikale« entgegen. Selbst für die Pariser Boul-

vardpresse waren »les grandes journées spirituelles de Lisieux« die Sensation des Tages. Fünf Kardinäle und achtzig Bischöfe nahmen an der Basilikaweihe in Lisieux teil, und es waren keine Hirten ohne Herde: an 200 000 Gläubige waren zusammengeströmt.

Der Papst richtete aus seiner Sommerresidenz eine Radiobotschaft an den Kongress. In seiner Antwort auf die Begrüssung im Bahnhof von Lisieux sagte der Kardinallegat: »Le Souverain Pontife lui même aurait présidé ces assises en l'honneur de Sainte Thérèse de l'Enfant-Jésus, à qui il se dit redevable de tant de grâces, — celle, entre autres, de sa santé recouvrée — si la situation générale ne lui avait fait un impérieux devoir de rester au Centre de la Catholicité.«

Der Kardinallegat, bekanntlich ein Redner von Gottesgnaden in mehreren europäischen Sprachen, hielt anlässlich der Feier in Lisieux eine grossangelegte französische Predigt, in der er über den neuen Gottestempel in Lisieux, den geistigen Tempel der eucharistischen Kongresse und den Tempel der Seele der hl. Theresia sprach. Im zweiten Teil, bei Behandlung der Bedeutung der Verkündung des Gotteswortes von den Kanzeln der Kirche, liess der hohe Redner einen Passus einfließen, der besonderes Aufsehen erregt hat. Der Kardinal sagte: »Von den Kanzeln aller Kirchen einer mächtigen und edlen Nation, die aber schlechte Führer zur Vergötzung der Rasse verführen möchten, ertönte unerwartet, wie eine Stimme vom Berge Sinai, der entrüstete Protest eines achtzigjährigen Greises, um die unverjähbaren Rechte des persönlichen Gottes, des fleischgewordenen Wortes und des heiligen, ihm anvertrauten Lehramts zu fordern.« — Wenn man darin eine politische Spitze erblicken wollte, so kommt das nur daher, weil eben die Politik des Dritten Reiches wesentlich antireligiös ist. —

Von vielleicht noch grösserer Bedeutung, besonders als Wegleitung für die französischen und für alle Katholiken, war die zweite magistrale Rede des Kardinals am darauf folgenden Dienstag in Notre-Dame. Sie ist inhaltlich und formel würdig, neben die der grossen Conférenciers des 18. und 19. Jahrhunderts gestellt zu werden, deren Erinnerung der päpstliche Legat feierte.

Es sei nur eine Stelle, als besonders wichtig, wiedergegeben.

»Seid wachsam! ,Wachet und betet, damit ihr nicht in Versuchung fallet.' Die Kirche wiederholt diese Mahnung des Herrn. Sie warnt ihre Kinder. In den letzten Pontifikaten sind ihre Mahnungen deutlicher geworden. Die Enzykliken folgen einander. Aber was nützen die Mahnungen, die Alarmrufe, die wohlbelegten Warnungen vor drohenden Gefahren, wenn selbst diejenigen, die regelmässig und korrekt zu Füßen der Kanzeln sitzen, diese Lektüre passiv über sich ergehen lassen, und dann nach Hause zurückkehren, um ruhig ihre gewöhnliche Lebensweise fortzusetzen, ohne weder von der gemeinsamen Gefahr noch von ihrer Pflicht angesichts der Gefahr etwas verstanden zu haben! Vigilate! Dieser Ruf richtet sich aber nicht nur an die Unbekümmerten und Sorglosen. Er richtet sich auch an jene feurigen Geister, jene grossmütigen und aufrichtigen Herzen, deren Eifer nicht vom Lichte christlicher Klugheit und Weisheit erleuchtet wird. Im ungestümen Eifer ihrer sozialen Besorgnisse laufen sie Gefahr, die Grenzen zu verkennen, jenseits derer die Wahrheit dem Irrtum weicht, der Eifer Fanatismus wird und die zeitgemässe Reform in die Revolution übergeht. Und wenn, um Ordnung und Licht in diese Verwirrung hineinzubringen, der Stellvertreter Jesu Christi, wenn die Kirche kraft ihrer göttlichen Mission ihre Stimme erheben über die grossen Tagesfragen, über die sozialen Probleme, wenn sie das wahre vom Falschen scheidet, das Erlaubte vom Unerlaubten, so wollen sie kein politisches Lager und keine politische Partei fördern oder bekämpfen; sie haben nichts anderes im Auge, als die Freiheit und die Würde der Kinder Gottes«

V. v. E.

Aus der Praxis, für die Praxis

Ueber die Oratio Sanctissimi in der »Segensmesse«.

In der Linzer Quartalschrift (Nr. 2, 1937, S. 322) vertritt Josef Huber, Privatdozent der Liturgik, die Ansicht, die Oratio Sanctissimi brauche in der im deutschen Sprachgebiet vielfach gebräuchlichen »Segensmesse« nicht genommen zu werden. Unter der vom Auktor des genannten Artikels verstandenen »Segensmesse« ist jenes Amt oder jene stille Messe gemeint, während der das Allerheiligste in der Monstranz ausgesetzt ist und nach welcher unmittelbar, oder nach nur wenigen Gebeten der Segen erteilt und das Allerheiligste reponiert wird.

Die im genannten Artikel vorgetragene Behauptung schien dem Schreiber dieser Zeilen zunächst unrichtig zu sein; sie widerspricht der in unsern Gegenden herrschenden Auffassung.

Ziemlich allgemein ist heute die Ansicht, welche Dr. G. Kieffer in seiner »Rubrizistik« (1935, S. 122) vertritt, dass nämlich die beiden Erlasse der S. C. R. vom 27. April 1927 und 11. Januar 1928 nur eine länger als die hl. Messe während Aussetzung des Allerheiligsten zum Zwecke der Anbetung behandeln und nicht eine Aussetzungsmesse, nach welcher unmittelbar oder nach kurzen Gebeten der Segen erteilt wird, wie sie bei uns vielfach vorkommt und von Rom toleriert wird.

Dr. Kieffer sagt dann a. a. O., dass frühere Antworten der S. R. C. betreff der Oratio Sanctissimi die »uneigentliche« Aussetzungsmesse, also unsere Segensmesse, berühren. Gemäss diesen Antworten sei die Oratio Sanctissimi nur am Aussetzungsalter im Amt oder in der Konventmesse geboten, in den stillen Messen aber sei sie an und ausser dem Aussetzungsalter gestattet mit Ausnahme der Feste 1. und 2. Klasse, der Weihnachtvigil, des Palmsonntags und der Pfingstvigil. Mit Kieffer stimmt auch J. B. Müller S. J. in seinem Zeremonienbüchlein (1930, S. 129) überein.

Trotz der Ansichten von Kieffer und Müller glaube ich nun der Ansicht Hubers in der Linzer Quartalschrift Recht geben zu müssen. Warum? Weil mir die römischen Entscheidungen vor 1928 nirgends eine klare Vorschrift zu einer Oratio Sanctissimi in unsern kurzen Segensmessen zu enthalten scheinen. Ich habe in der authentischen Sammlung der Dekrete der S. R. C. 13 Dekrete über die Oratio Sanctissimi in ihrem Wortlaut geprüft, aber nirgends eine sichere Vorschrift über unseren Fall herausfinden können, auch nicht aus dem Dekret vom 7. August 1880, auf welches sich Kieffer stützt. Fast sämtliche bezüglich Dekrete der S. R. C. betreffen eine längere Aussetzung, meistens das 40stündige Gebet. Es darf daher m. E., sofern nicht besondere Diözesanvorschriften bestehen, auch in unserer Frage der Moralgrundsatz angewendet werden: Lex dubia non obligat.

-ph-

Ueber die Ortspatrosinien.

Wenn man von Patrosinien spricht, so sind damit an und für sich nicht die Kirchentitulare, auch Kirchenpatrone genannt, zu verstehen, sondern die Ortspatrone, die Patroni loci (Nation, Provinz, Kanton, Stadt, Ortschaft, Diözese).

Kirchentitulare, die einer Kirche bei der Grundsteinlegung, definitiv bei der Konsekration vom Bischof gegeben werden, können sein: die Heiligste Dreifaltigkeit, eine einzelne der drei göttlichen Personen, die allerseligste Jungfrau, die heiligen Engel, alle kanonisierten Heiligen, aber auch Ereignisse aus dem Leben Jesu und Maria, wie die Verklärung Christi, die Heimsuchung Mariä, ferner Geheimnisse, wie das Altarssakrament, heilige Gegenstände, wie das heilige Kreuz, die Dornenkrone Christi. Die Kirchentitulare können, ausser im Falle einer besondern päpstlichen Erlaubnis, nur vom Bischof bei Gelegenheit einer Neuweihe der Kirche geändert werden. Das Fest des Kirchentitulares muss zwar jährlich als ein Fest 1. Klasse mit Oktav in Brevier und hl. Messe gefeiert werden, gehört jedoch nicht zu den gebotenen Feiertagen, ausser es sei dieses Fest einer der nach allgemeinem oder Diözesanrecht zu feiernden gebotenen Festtage, oder es sei der Kirchentitular zugleich Patronus loci (noch gefeierter oder aufgehobener).

Tatsächlich tritt nämlich in sehr vielen, ja fast den meisten Gemeinden der Fall ein, dass der Kirchentitular zugleich Ortspatron ist, besonders dort, wo der Kirchentitular ein Heiliger ist.

Ortspatrosinien können, ausser der Mutter Gottes und den heiligen Engeln, nur kanonisierte Heilige sein, nicht aber heilige Geheimnisse oder heilige Gegenstände.

Es müssen dieselben nach dem Dekret des Papstes Urban VIII. vom 23. März 1630 nach bestimmten Normen gewählt und sie dürfen nicht durch andere verdrängt werden. Wenn an einem Orte, wo der Ortspatron zugleich Kirchentitular gewesen, beim Neubau von Kirchen auch andere Kirchentitulare gewählt werden, so bleibt der frühere Ortspatron auch Ortspatron in Zukunft.

Das Fest des Ortspatrons muss ebenfalls als Fest 1. Klasse mit Oktav gefeiert werden. Es gehört zu den festa feriata, auch wenn der Feiertag vom Volke nicht mehr gefeiert werden muss. Mit dem Fest des Ortspatrons und nicht mit dem Feste des Kirchentitulares, ist die Pflicht der applicatio Missae pro populo verbunden, die zwar in einigen Diözesen in andere Verpflichtungen umgewandelt ist.

Laut Kanon 1247 § 1 sind auch die eigentlichen Patrozinien keine gebotenen Feiertage mehr, auch wenn sie rein liturgisch noch immer zu den festa feriata gehören. Nur wo sie nach der Erklärung der Kommission zur Erklärung des Codex vom 17. Februar 1918, wie andere Festtage, von Rom ausdrücklich als gebotene Feiertage anerkannt wurden (wie in der Diözese St. Gallen durch die Erklärung der Kongregation des Hl. Konzils vom 23. Juli 1918 (cfr. Rezesse 1918, S. 164), müssen sie auch weiterhin als gebotene Feiertage gefeiert werden, wenn nicht für einzelne Gemeinden anders entschieden wurde.

Wie steht es aber mit den Gemeinden, in denen der hl. Joseph oder die heiligen Apostelfürsten Petrus und Paulus Ortspatrone sind? Die Feste des hl. Joseph und der Apostelfürsten gehören zu den in den Codex aufgenommenen Feiertagen. Da bin ich der Ueberzeugung, dass diese Patrozinien in jenen Diözesen, in welchen genannte Feste mit Erlaubnis von Rom aufgehoben wurden und aufgehoben bleiben, keineswegs als gebotene Feiertage wieder auflebten. Hiezu brauchte es sicher einer besondern Erklärung oder Erlaubnis des Hl. Stuhles. -ph.

Die Würde der menschlichen Persönlichkeit

Kardinalstaatssekretär Pacelli hat an Prof. Eugène Dutoit, den Präsidenten der z. Z. zu Clermont-Ferrand tagenden »Sozialen Woche Frankreichs« (19.—25. Juli) ein Schreiben gerichtet, das der »Osservatore Romano« im französischen Wortlaut an der Spitze seiner Nummer vom 17. Juli veröffentlicht.

Die Ausführungen des Briefes über die Würde der menschlichen Persönlichkeit und ihr Verhältnis zu Gesellschaft und Staat sind für die katholische Einstellung zu Kommunismus und totalitärem Staat wegleitend.

Der Kardinal schreibt:

»Jede Beeinträchtigung der menschlichen Person, die der Schöpfer in seiner unendlichen Weisheit und Güte mit einer unvergleichlichen Würde geehrt hat, muss notwendigerweise eine Störung des Gleichgewichts in der Gesellschaft, einen Umsturz erzeugen, dessen Opfer sowohl die Individuen als die Gesellschaft sein würden.

Seit dem alten Heidentum hat man vielleicht nie mehr ein so umfassendes und so gefährliches Attentat auf die

menschliche Persönlichkeit erlebt als in der Gegenwart. Einerseits beraubt der Kommunismus — wie in der Enzyklika »Divini Redemptoris« gesagt wird — »den Menschen seiner Freiheit, des geistlichen Prinzips der Sittlichkeit, und nimmt der menschlichen Person jede Würde«; — andererseits verkennt man in einer eigentlichen Entstellung des Staatsbegriffs (dies sind die Worte der Enzyklika: Mit brennender Sorge), »dass der Mensch als Persönlichkeit gottgegebene Rechte besitzt, die jedem auf ihre Leugnung Aufhebung oder Schädigung abzielenden Eingriff von seiten der Gemeinschaft entzogen bleiben müssen«. Man ersieht daraus, welche Bedeutung die Kirche dem richtigen Begriff von der Persönlichkeit des Menschen beilegen muss.

Die natürliche Würde der Persönlichkeit.

Die Philosophen und Theologen des Mittelalters haben tieferschürfend die bekannte klassische Definition von »Person« aufgestellt, untersucht und kommentiert: Rationalis naturae individua substantia; und sie haben mit dem hl. Thomas erkannt: Persona significat quod est perfectissimum in tota natura (Summa theol., I, q. 29, a. 3). Und in der Tat, wie gross ist nicht schon vom rein natürlichen Standpunkt aus der Mensch, dieses Wesen, von Gott geschaffen, von ihm mit einer geistigen und unsterblichen Seele ausgestattet, befähigt, sich bis zur Betrachtung der höchsten spekulativen Wahrheiten zu erheben, wie auch die verborgensten Gesetze der Natur zu erforschen und ihre Kräfte zu beherrschen; dieses Wesen, das in seiner Seele das erhabenste Streben und die reinsten und edelsten Gefühle nähren kann; der Mensch, der da der Schiedsrichter seiner Geschicke, der verantwortliche Herr seiner Handlungen, der wahre König der sichtbaren Schöpfung ist, der mit seinem Willen den Dingen und Tieren gebietet.

Die übernatürliche Würde der Persönlichkeit.

Wenn nun die natürliche Würde der Persönlichkeit des Menschen schon so hoch ist, welchen Adel erlangt sie aus ihrer Bestimmung für die übernatürliche Ordnung! Jede Seele, jede Persönlichkeit ist zur Anschauung, zum Besitz Gottes bestimmt! Und wenn zum Unglück die Sünde den Menschen dem göttlichen Zorn überantwortet hat, so ist das fleischgewordene Wort bereit, ihn mit seinem Blute auszusöhnen. Und es ist nicht nur der Anteil einiger Bevorzugter: Gott will, dass alle gerettet werden. Es gibt keine Person, die sich nicht auf die Verdienste der Erlösung berufen könnte. Jede Person kann auf sich das Wort des hl. Paulus anwenden: »Gott hat mich geliebt und sich für mich hingegeben« (Gal. 2, 20). Mehr noch. Wer als lebendiger Tempel der allerheiligsten Dreifaltigkeit die göttliche Gnade besitzt und sich bemüht, diesen unvergleichlichen Schatz Früchte tragen zu lassen und sich mehr und mehr »dem Bilde des Gottessohnes gleichförmig« (Röm. 8, 29) macht, verwirklicht die erhabenste Entfaltung seiner Persönlichkeit, so dass er mit dem Apostel, dessen Herz mit dem Herzen des göttlichen Meisters eins war, ausrufen kann: »Nicht mehr ich lebe, — Christus lebt in mir« (Gal. 2, 20).

Persönlichkeit und Gesellschaft.

Aber der Mensch ist nicht dazu bestimmt, in der Vereinsamung zu leben; er hat eine natürliche Tendenz zum sozialen Leben. In der Gesellschaft vollzieht er seine Erziehung und findet er die notwendige Unterstützung: durch die Sprache teilt er seine Empfindungen mit und tauscht er seine Kenntnisse aus; hier findet er die Stütze der Freundschaft, des Wohlwollens, des Mitleides; er verbindet seine Energien mit denen anderer Menschen zur Erfüllung der materiellen und intellektuellen Werke, denen er mit seinen Kräften allein nicht genügen könnte. Mit einem Wort: In der Gesellschaft entwickelt der Mensch mehr und mehr seine eigene Persönlichkeit: »Insitum homini natura est ut in societate civili vivat« (Leo XIII., Enzykl. »Immortale Dei«.)

Wenn auch das Individuum durch den Eintritt in die Gesellschaft seine Persönlichkeit entwickelt, so ändert er sie doch nicht und verliert er sie noch weniger. Das Individuum darf nie zum blossen Instrument oder Mittel in den Händen der Gesellschaft werden; denn diese existiert letztlich nicht für sich selber, sondern für die Individuen. Gewiss, das Gemeinwohl geht dem Privatwohl vor, wenn dieses gleicher Natur ist, wie der hl. Thomas in seiner Summa sagt: *Bonum commune potius est bono privato, si sit ejusdem generis.* Deshalb kann und muss man sogar zum Wohle Aller das Wohl des Einzelnen bis zu einem gewissen Grade beschränken, weil dieses Opfer weitgehend ausgeglichen wird durch das grössere Wohl, das die Individuen durch den Genuss des Gemeinwohles empfangen: *Legum denique idcirco omnes servi sumus ut liberi esse possimus* (Cicero, pro A. Cluent., c. 58).

Wenn aber die Gesellschaft sich herausnimmt, die Würde der Persönlichkeit des Menschen herabzusetzen, indem sie ihr ganz oder teilweise die Rechte versagt, die ihr von Gott zukommen, so verstosst die Gesellschaft gegen ihren Zweck; sie würde zerstören, anstatt aufzubauen. Freilich: Abzugrenzen, welches in der beinahe unendlichen Verschiedenheit der Fälle und Verhältnisse die genauen Grenzen der sozialen Autorität gegenüber dem Individuum sind; in jedem Einzelfall festzustellen, wie im Konkreten Freiheit und Autorität, die Rechte des Individuums und die der Gemeinschaft, die rechte Unterwerfung mit der passenden Autonomie, das Vereinsrecht mit der Intervention der sozialen Autorität in Harmonie gebracht werden können — das sind freilich Probleme, die oft grosse Schwierigkeiten bieten und auch zu wohlverständlichen Meinungsverschiedenheiten Anlass geben können.

Persönlichkeit und Kirche.

Aber die lichtvoll von der Kirche dargelegten Grundsätze zeichnen einen königlichen Weg, von dem man nicht abgehen kann, ohne der Würde der Persönlichkeit und dem sozialen Körper schweren Schaden zuzufügen. Uebrigens bietet uns die Kirche selber neben ihrer Lehre ein prächtiges Beispiel für die Harmonie zwischen individuellem und sozialem Leben. Die Kirche anerkennt und achtet die verschiedenen Organisationsformen der bürgerlichen Gesellschaft wie auch die rechtmässig bestellte Obrigkeit. Zu gleicher Zeit besitzt die Kirche durch ihre Verfassung sel-

ber in ihren Bischöfen die autorisierten Führer, um die verschiedenen Teile des einen Schafstalles Christi zu regieren, und die zahlreichen Ordensfamilien erfreuen sich einer weitgehenden Autonomie. Die Kirche, die die Ketten der Sklaverei gebrochen, hat immer die persönliche Freiheit und Würde geachtet und beschützt. Sie besitzt das Geheimnis, die Privatinitiative ihrer Gläubigen zur Mitarbeit am Gemeinwohl heranzuziehen; sie verbindet deren spontane Mitarbeit mit ihrem apostolischen Wirken, besonders indem sie an die freie Teilnahme der Gläubigen an der katholischen Aktion appelliert. Wenn es aber auch wahr ist, dass die Gläubigen ein so intensives soziales Leben leben, dass sie als Glieder eines einzigen mystischen Leibes betrachtet werden können, dessen Haupt Christus ist, so ist es doch nicht weniger wahr, dass in diesem Leibe jedes Glied seine besondere Funktion hat; denn jeder Christ ist von Gott berufen, ihm in dem Grade und in der Form zu folgen, die seinen Fähigkeiten, seinen Eigenschaften, seinen besonderen Lebensverhältnissen entspricht. . . . Jeder Mensch hat eine eigene Mission zu erfüllen, hat ein ihm zugewiesenes eigenes Arbeitsfeld, hat im Lebenskampfe seinen Posten zu halten. Das hat die Katholische Aktion mit ihrem spezialisierten Programm im Auge. . . . Und selbst im Himmel, wo zwar alle in der Anschauung Gottes »einander ähnlich sein werden« (I. Joh. 3, 2), werden die Unterschiede zwischen den Individuen nicht aufhören, wie St. Paulus schreibt: »Anders ist der Glanz der Sonne, anders der Glanz des Mondes und anders der Glanz der Sterne; denn ein Stern glänzt verschieden als der andere.« (I. Kor. 15, 41.)«

V. v. E.

Das Todesjahr Jesu

(Schluss)

Dies das Ergebnis der biblischen und rabbinischen Archäologie zu unserer Frage. Vermag nun die astronomische Chronologie aus diesem Chaos, das die Willkür des Hohen Rates geschaffen hat, gleichwohl ein gesichertes Datum herauszuschälen? Die Verhältnisse liegen hier ungefähr gleich wie für den biblischen Textkritiker. Die Sorglosigkeit wie die Willkür der Abschreiber und Uebersetzer der Hl. Schriften haben auch ein eigentliches Chaos von Textvarianten geschaffen, und der Nichtfachmann fragt sich mit einem gewissen Recht, wie es möglich sei, aus den so abweichenden Lesarten der verschiedenen Textzeugen (Handschriften, Uebersetzungen, Zitate usw.) einen Text herzustellen, der der Urschrift möglichst nahe kommt. Der erfahrene Textforscher dagegen weiss auch in dem vorgeblichen Chaos der Textzeugen und Lesarten Gesetzmässigkeiten zu entdecken, die es ihm erlauben, die Handschriften und Textvarianten nach ihrem innern Wert, ihrem Gewicht zu beurteilen und zu klassifizieren. Mögen die einzelnen Textforscher und Textkritiker in der Bewertung der einzelnen Lesarten oft weit auseinander gehen, so stimmen doch die neuern auf streng wissenschaftlichen Methoden beruhenden Textausgaben sehr weitgehend miteinander überein und widerlegen so durch die Tat die Mär von dem Chaos der Textzeugen und Textvarianten. Der Astronom und Chronologe steht in unserer Frage aber bei weitem nicht so vielen Mög-

lichkeiten gegenüber wie die Erforscher des griechischen oder des lateinischen Textes des N. T., und die Gesetzmässigkeiten in der angeblichen Willkür und Regellosigkeit des jüdischen Kalenders heben sich für sie ganz deutlich ab.

Da bei den alten Völkern, bei den Babyloniern, Syrern, Griechen usw. die praktische Zeitrechnung sich einerseits möglichst an den Umlauf von Sonne und Mond anschloss und aus wirtschaftlichen Gründen sich anschliessen musste, und da andererseits der synodische Monat, d. h. der volle Mondumlauf im Durchschnitt 29t 12st 44m beträgt und 12 solcher Monate, d. h. ein Mondjahr, hinter dem tropischen Sonnenjahr (365t 2422) um 10,875 Tage zurückbleiben: wechselten bei ihnen »hohle« und »volle« Monate, d. h. Monate mit 29 und mit 30 Tagen, mehr oder weniger regelmässig miteinander ab, und alle 8 Jahre mussten 3 Monate, oder in 19 Jahren 7 Monate eingeschaltet werden. Bei den klimatischen Verhältnissen Palästinas kommt es nur in der winterlichen Regenzeit vor, dass einmal ein Neulicht nicht beobachtet werden kann. Sollten nun einmal zwei oder drei »volle« Monate aufeinander folgen, so wäre das Monatsdatum schliesslich doch nur höchstens 2 Tage hinter dem wirklichen Mondstande zurück, und der Fehler würde durch zwei aufeinander folgende »hohle« Monate wieder ausgeglichen. Nicht minder sind der Willkür betreffend der Schaltmonate sehr enge Grenzen gezogen, denn das Anfügen eines 13. Monats an das Jahr kam praktisch nur in Frage, wenn sonst das Paschafest in den Monat März fiel.

Die einschlägigen Berechnungen z. B. der Mondphasen, des Neulichtes usw. sind nun freilich nicht jedermanns Sache, denn da die Bahn des Mondes sehr verwickelt ist, sind sowohl die Zeiten zwischen den einzelnen Mondphasen wie die Zeiten zwischen Neumond und Neulicht stark ungleichmässig. Aber in der neuesten Zeit wurden eine Reihe guter Tabellen geschaffen z. B. durch Oppolzer, Schram, Schoch, Neugebauer u. a., fussend sowohl auf den Theorien der neuern Astronomie wie auf den Aufzeichnungen der alten Babylonier. Mit Hilfe dieser Tafeln kann heute auch ein Nichtastronom die Zeit der Mondphasen, der Finsternisse, das Alt- und Neulicht während der ganzen geschichtlichen Zeit mit hinreichender Genauigkeit berechnen. So hat in der vom Päpstl. Bibelinstitut in Rom herausgegebenen Zeitschrift »Verbum Domini« 1933 (Seite 104—114) P. Joh. Schamberger C. SS. R. auf Grund der Tafeln von Fotheringham und Schoch die Zeit der Neumonde und des nachfolgenden Neulichtes während der Statthalterschaft des Pilatus tabellarisch zusammengestellt und es auch dem astronomischen und mathematischen Laien möglich gemacht, sich über die oben behandelten Kalenderverhältnisse ein Urteil zu bilden; und der Verfasser dieser Arbeit hat an Hand der Tafeln von Neugebauer für die beiden kritischen Fälle selber auch die Rechnung durchgeführt und sich ein wissenschaftliches Urteil gebildet.

Nach Schaumberger fielen also vom astronomischen Standpunkt aus in den Jahren 26—36 unserer Zeitrechnung der 14. Nisan auf einen Freitag in den Jahren 30 und 33, auf einen Donnerstag in den Jahren 27 und 34.

Diese beiden Jahre kommen aber als Todesjahr Jesu nicht mehr in Betracht: jenes nicht, weil sonst für die öffentliche Wirksamkeit Jesu nichts übrig bleibt; dieses nicht, weil das öffentliche Wirken sich so ungewöhnlich in die Länge zöge. Wenn der 14. Nisan astronomisch auf den Mittwoch fiel (in den Jahren 28 und 31) oder auf einen noch frühern Wochentag, so war es höchst unwahrscheinlich oder ganz ausgeschlossen, dass dieser dann tatsächlich am Freitag begangen worden wäre. Gelegentlich wird das von den patristischen Zeugnissen besonders oft genannte Jahr 29 als das Todesjahr Jesu angesprochen. In diesem Falle kämen dann nur in Frage der 18. März und der 17. April. Der 18. März war freilich ein Freitag, aber er liegt vor dem Frühlingsanfang (22. März, 18h mittlere Zeit von Jerusalem [MJZ]), und scheidet deshalb aus. Der 17. April war ein Sonntag; die Vorausnahme des Pascha um zwei Tage oder die Verschiebung um fünf Tage aber ist schlechthin ausgeschlossen. Für den Tod Jesu kommen somit nur noch in Frage der 7. April 30 und der 3. April 33.

Für das zweite Datum führt in einer Studie »Das Geburts- und Todesjahr Christi« (Essen 1936) Prof. Dr. Hennig die von den Evangelisten genannte Sonnenfinsternis an. Freilich verfinsterte sich beim Tode Jesu die Sonne von der 6. bis zur 9. Stunde, also 12h—15h (Mt. 27, 45; Mk. 15, 33; Lk. 23, 44), aber diese Finsternis steht ganz ausserhalb aller Naturordnung. Denn eine Sonnenfinsternis tritt nur bei Neumond ein, bei Vollmond — und das ist in der Mitte der alten Monate stets der Fall — ist bloss eine Mondfinsternis möglich. Eine partielle Mondfinsternis fand nun tatsächlich am 3. April 33 statt: sie dauerte von 15.48 bis 18.32 wahre Zeit von Jerusalem und war von der Westküste Amerikas an bis zur Westgrenze von Asien sichtbar, in Jerusalem beim Aufgang des Mondes. Als Beweismoment scheidet also auch diese Finsternis aus.

Im Jahre 33 fiel der Frühlings-Neumond auf den 19. März, 12.42 MJZ. Bei Sonnenuntergang am 20. März betrug der (in der Ekliptik gemessene) Längenunterschied Sonne-Mond bereits 16°, 91, wo 12° für das Sichtbarwerden der Mondsichel bereits genügt hätten. Auch stand der Mond 16°, 9 über dem Horizont, d. h. 6°, 5 höher, als bei der damaligen Deklination der Sonne (Abstand vom Himmelsäquator), 1°, 5, nötig war, um wahrgenommen zu werden. Ueber die (astronomische) Sichtbarkeit der Mondsichel am 20. März 33 kann also kein Zweifel bestehen. Der 1. Nisan konnte an jenem Abend ausgerufen werden, und 14 Tage später hielten alle das Paschamahl: für eine Doppelspurigkeit lag kein Grund und Anlass vor, wie sie beim Tode Jesu herrschte. Aber auch, wenn am 20. März der Westhimmel, ausnahmsweise, bedeckt gewesen sein sollte, war eine Doppelspurigkeit ausgeschlossen, denn dann wäre der Hohe Rat nach der alten Regel verfahren: Zählt man erst den 29. Tag des Monats, so fügt man, Sicherheitshalber, noch einen 30. hinzu; steht man bereits im 30. Tag, so beginnt man ohne weiteres einen neuen Monat.

Anders lagen die Dinge im Jahre 30. Der Frühlingsneumond trat am 22. März 19h, 4 MJZ ein. Beim Son-

nenuntergang am 23. März betrug der Längenunterschied Sonne-Mond erst 10° , und die Höhe des Mondes über dem Horizont $9^{\circ}, 3$, d. h. $0^{\circ}, 6$ weniger, als für die Sichtbarkeitsgrenze der Mondsichel bei der damaligen Deklination der Sonne, $0^{\circ}, 29$, erforderlich war. Astronomisch war also am Abend des 23. März die Mondsichel noch nicht sichtbar. Aber bei den Arabern, die noch heute in derselben Weise wie damals die Juden den Monatsanfang bestimmen, kommt es noch in der Gegenwart vor, dass Zeugen erklären, sie hätten das Neulicht gesehen, wo es astronomisch noch nicht möglich ist. Ob da eine optische oder psychologische Täuschung oder eine ungewöhnliche Sehstärke vorliegt, jedenfalls liegt in dem Falle, wo die Sichtbarkeitsgrenze des Neulichtes nahezu erreicht ist, eine Doppelspurigkeit in der Datierung durchaus im Bereich der Möglichkeit. Wenn dann noch zwei einander so feindliche Parteien, wie die Pharisäer und die Sadduzäer, einen solchen Anlass wahrzunehmen liebten, um ihren Partei-standpunkt geltend zu machen, so fanden sich auch interessierte Zeugen genug vor, von denen die einen erklärten, sie hätten das Neulicht gesehen, während die andern es nicht gesehen hatten. Weil so Zeugnis gegen Zeugnis stand, und im ersten Falle der Festsabbat auf den Rüsttag, im zweiten Falle aber auf den Wochensabbat fiel, waren damals alle Bedingungen erfüllt, die nach den rabbinischen Quellen für eine Doppelspurigkeit in der Festfeier nötig waren.

Nach dem derzeitigen Stand der exegetischen, historischen und astronomischen Wissenschaft hat also der 7. April 30 = 15. Nisan im Sinn der Pharisäer = der 14. Nisan im Sinn der Hierarchen, als Todestag Jesu zu gelten.

Es ist gewiss befremdend, dass das wichtigste Datum der Menschheitsgeschichte nicht mit aller Evidenz festgestellt werden kann. Aber schon die Apostel, durch das Verhalten Jesu gegenüber vorwitzigen Fragen (vergl. Mk. 13, 4. 33; Lk. 13, 23 ff.; AG 1, 6. 7) belehrt, legten auch bloss Gewicht darauf, dass Jesus um unserer Sünden willen gestorben sei unter Pontius Pilatus (1. Tm. 6, 13; Symbolum apostol.), und vom Standpunkt des Glaubens aus muss uns dies genügen.

Einsiedeln. P. Theodor Schwegler, O. S. B.

Kirchen-Chronik

Silbernes Priesterjubiläum. Folgende hochw. Herren, welche am 14. Juli 1912 zu Luzern durch die Hand des hochwürdigsten Bischofes Dr. Jakobus Stammler die hl. Priesterweihe empfangen, konnten dieser Tage ihr silbernes Priesterjubiläum feiern: **Birchmeier** Johann, Pfarrer, Koblenz, **Bopp** Richard, Pfarrer, **Frey** Alfred, Pfarrer, **Walchwil**, **Golder** Emil, Pfarrer, **Bünzen**, **Haag** Johann, Pfarrer und Dekan, **Frauenfeld**, **Hausherr** Simon, Kt. Zürich, **Hunkeler** Jakob, Pfarrer, **Zofingen**, **Kressbach** Theodor, Kaplan, **Bichelsee**, **Monin** Josef, Pfarrer, **Les Breuleux**, Dr. **Mühlebach** Albert, Professor, Luzern, **Scheidegger** Josef, Frühmesser, **Grosswangen**, **Schmid** Bernhard, Pfarrer, **Emmishofen**, **Stäuble** Alfons, Pfarrer, **Lunkhofen**, **Stebler** Otto, Pfarrer, **Neuendorf** (Sol.), **Thürig** Josef, Pfarrer, **Neuenkirch** und **Cellier** Marcelle, Kaplan, **Baumin**,

Diözese Laval (Frankreich). Zur bescheidenen Jubiläumsfeier versammelten sich die Jubilaren im Flühli, wo P. Salvator, O. C. M., in der obern Ranftkapelle in tiefempfundener Ansprache uns zeigte, was der Priester dem seligen Bruder Klaus war und was der Selige vom Ranft dem katholischen Priester ist. Möge der selige Landesvater das fernere Wirken all dieser Jubilaren segnen. J. H.

Personalnachrichten.

HH. J. K. Scheuber, bisher Vikar in Schwyz und Redaktor des »Schwizerbueb«, der Monatsschrift der Jungwächter und katholischen Pfadfinder, ist vom Zentralvorstand des Schweizerischen katholischen Jungmannschaftsverbandes als geistlicher Mitarbeiter auf das Generalsekretariat des S. K. J. V. berufen worden. Das Generalsekretariat wird auf den 1. August von Zug nach Luzern übersiedeln.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

Vakante Kanonikate.

Infolge Ablebens der bisherigen Inhaber werden zwei Kanonikate in Beromünster zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Anmeldungen nimmt bis 5. August a. c. die bischöfliche Kanzlei in Solothurn entgegen.

Die bischöfliche Kanzlei.

Schweizerischer Jungwachtbund

Präsideskurs,

19.—22. September 1937 im Christofferushaus, Oberägeri.

Program m:

1. Tag: Die Jungwacht im Leben der Pfarrei: H.H. Redaktor J. K. Scheuber, Luzern.

2. Tag: Der Führergedanke in der Jungwacht: H.H. Vikar Robert Lang, Basel-St. Klara.

3. Tag: Die Jungwacht in ihren Beziehungen: H.H. Pfarrer Krummenacher, Birsfelden.

Kosten: 16 Fr.

Der Kurs wird veranstaltet von der Jungwacht-Bundeskommission. Anmeldungen an das Generalsekretariat SKJV, Luzern.

Die Bitte eines Schweizermissionärs.

P. Horber, gebürtiger St. Galler, ist nach dreissigjährigem, ununterbrochenem Aufenthalte in Aequatorial-Afrika in seine Heimat zurückgekehrt, um seine erschöpften Kräfte herzustellen und dann im Oktober wieder in seine geliebte Mission Kilungu zurückzukehren. Sie liegt 2000 Meter über dem Meer, in den Fergen des Ukamba, im Kenya-Gebiete, an der südlichen Grenze Abessinians. Sein Pfarrsprengel reicht 100 km im Umkreise. In diesen 25 Jahren, die er dort wirkt, hat er mehr als 1100 Taufen gespendet, 800 vorzügliche Christen erzogen, 125 christliche Familien gegründet, 9 Schulen errichtet und 15 Katechisten herangebildet. Weit und breit hat er die Gegend mit Bäumen bepflanzt, meistens Cypressen, die dort gut gedeihen. Endlich konnte er, dank den Wohltätern, eine Kirche zu Ehren der hl. Petrus und Paulus, ein kleines Pfarrhaus und eine Schule bauen. Ganz allein, ohne Mitbruder, hat P. Horber seine Schwarzen zur Arbeit herangezogen

und mit ihrer Hilfe Ziegel gebrannt und gebaut. Er ist ihr Vater, Lehrer, Priester und Alles geworden. Nun wendet er sich noch einmal an seine Mitbrüder und Mitbürger um Hilfe, zum Baue eines Ziegelhauses, das die Schwestern beherbergen soll, die die Frauen- und Kinderpflege übernehmen werden. P. Horber hat nämlich eine hohe Kinder-Sterblichkeit zu beklagen und möchte darum Pflegerinnen berufen. Da aber der Unterhalt der Schule sein ganzes Budget in Anspruch nimmt, so bittet er, ihm zu diesem dringenden Unternehmen behilflich zu sein. Die St. Petrus Claver-Sodalität, Freiburg, Zähringerstr. 96, (Check-Conto No. IIa 246) wird sich freuen, diesem verdienstvollen Missionär und Zivilisator die nötige Summe zur Anschaffung des Baumaterials überreichen zu können. Gottes Lohn wird für die Spender nicht ausbleiben.

St. P. Cl. S.

Inländische Mission

A. Ordentliche Beiträge.

	Uebertrag: Fr.	15,123.10
Kt. Aargau: Niederwil, Anstalt Gnadenthal (dabei Gabe von einem Verstorbenen 30)	Fr.	33.—
Kt. Baselland: Neue Welt, Rest der Hauskollekte pro 1936	Fr.	108.—
Kt. Baselstadt: Basel, Legat von Fräulein Marie Lochmann sel.	Fr.	500.—
Kt. Bern: Zwingen, Nachtrag pro 1936	"	40.—
Kt. Glarus: Näfels, von Ungenannt	"	50.—
Kt. Graubünden: Somvix, Hauskollekte 200; Tiefenkastel 30; Fellers 120; Misox 50; Brienz, Hauskollekte 46; Alvaschein, Hauskollekte 63; Disentis, Missionssektion der Stiftsschule 100	Fr.	609.—
Kt. Luzern: Hildisrieden, a) Haussammlung (dabei Gabe von J. T. 100, von Chr. T. 50) 750, b) von den Erben des Herrn Georg Troxler sel. z. Schlüssel 700; Luzern, a) Gabe von Ungenannt 50, b) von Ungenannt 20, c) von ungenannt sein wollend 100, d) von Ungenannt 1.20, e) Legat von Frau Elisabeth Räber-Lang sel. 50; Willisau, a) à conto Beiträge 45, b) Legat von Frau Ul. Schmid-Felber sel. 200; Kriens, Vermächtnis von K. D. 30	Fr.	1,946.20
Kt. Nidwalden: Stans, a) Studentenopfer am Kollegium St. Fidelis 160, b) Filiale Obbürgen, Sammlung 34	Fr.	194.—

Kt. Schwyz: Arth, Hauskollekte, II. Rate (dabei aus einem Trauerhause 100) 922; Steinen Kollekte 270; Immensee, von Ungenannt, durch Institut Bethlehem 5; Ingenbohl, löbl. Institut 120; Schwyz, Legat von Ungenannt 500; Alpthal, Hauskollekte 130	Fr.	1,947.—
Kt. Solothurn: Solothurn, a) Missionssektion des Priesterseminars 20, b) von Unbekannt 15	Fr.	35.—
Kt. St. Gallen: Schmerikon, aus dem Nachlass von Fräulein Anna Hegglin sel. 100; Wildhaus 64.50; Kriessern, Vermächtnis von Gebhard Dietsche 5; Wil, Legat von Herrn Friedrich Gegenbauer sel., Verleger 100	Fr.	269.50
Kt. Thurgau: Fischingen, Legat von Herrn Alfons Kaiser sel. 450; Balterswil, von Ungenannt Bichelsee 1.50	Fr.	451.50
Kt. Uri: Flüelen, a) Kollekte 310, b) katholischer Volksverein 20; Bürglen, Hauskollekte 975.50; Altdorf, von Ungenannt 2	Fr.	1,307.50
Kt. Zug: Zug, Legat von Fräulein Josefine Rey sel. 50; Steinhausen, Gabe von Ungenannt 5	Fr.	55.—
Kt. Zürich: Kilchberg, Haussammlung	Fr.	360.—
Total:	Fr.	23,028.80

B. Ausserordentliche Beiträge.

	Uebertrag: Fr.	88,545.30
Kt. Aargau: Schenkung aus dem Reusstal, mit Nutzniessungsvorbehalt	Fr.	6,000.—
Gabe von Ungenannt im Kt. Aargau	"	3,215.80
Kt. Freiburg: Vergabung von ungenanntem Priester im Kt. Freiburg, mit Rentenaufgabe	Fr.	20,000.—
Kt. Wallis: Vergabung von Ungenannt im Kt. Wallis, mit Nutzniessungsvorbehalt	Fr.	5,000.—
Kt. Zug: Legat der Eheleute Reg.-Rat Georg und Anna Nussbaumer-Schell sel., Zug	Fr.	2,000.—
Vergabung von Ungenannt in Zug, mit Nutzniessungsvorbehalt	Fr.	500.—
Total:	Fr.	125,261.10

C. Jahrzeitstiftungen.

Jahrzeitstiftung von A. Sch. in St. Gallen, mit jährlich einer hl. Messe in Hallau	Fr.	150.—
Jahrzeitstiftung für Herrn und Frau Joh. Wüst sel. in Schmerikon, mit jährlich einer hl. Messe in Azmoos-Wartau	Fr.	200.—
Zug, den 13. Juli 1937.		

Der Kassier (Postcheck VII/295): **Alb. Hausheer.**



J. STRÄSSLE LUZERN
KIRCHENBEDARF
BEI DER HOFKIRCHE



TEL.
23.318
24.431

Tumbagestell praktisch, zerlegbar, gesetzl. geschützt
Messpulte verstellbar und drehbar
Pluvial- und Caselbügel verstellbar - Modelle gesetzlich geschützt

Brüderchlausespiel

Soeben erschien in zweiter verbesserter Auflage

von Dr. Oscar Eberle

Schauspiel in 5 Aufzügen - Kartonierte Fr. 2.—

Wir bitten, die Aufführungsmöglichkeit in Ihrer Pfarrei zu prüfen. Das Spiel hat überall, wo es aufgeführt wurde, einen tiefen Eindruck hinterlassen.

VERLAG RÄBER & CIE. LUZERN

Haushälterin

in Haus und Garten gut bewandert und selbständig, sucht wieder Stelle in geistl. Haus. Zeugnisse vorhanden. Adresse unter L. M. 1076 vermittelt die Expedition der Kirchen-Zeitung.

Seriöse, zurückgezogene Tochter

sucht Stelle als Haushälterin oder Köchin (vegetarische Küche tüchtig) in Pfarrhaus oder klösterliches Haus. Offerten erbeten unt. Chiffre C. X. 1075 an die Expedition der Kirchenzeitung.

Tochter, 33 Jahre alt, in Haus- und Gartenarbeiten bewandert, sucht Stelle in Pfarrhaus als

Hilfskraft

(zum Einarbeiten) neb. Haushälterin. Adresse unter D. W. 1074 bei der Expedition der Kirchen Zeitung.

EHE-ANBAHUNG

Für katholische die grösste Vereinigung. Vollständig diskret und zuverlässig. Mit besonderer kirchlicher Empfehlung. Neuland-Bund Basel 15 H Postfach 35 603

Kleines Volksmeßbuch

Von P. Bomm Lwd. Rotschnitt Fr. 2.40

10 Stück Fr. 2.30 25 Stück Fr. 2.20 50 Stück Fr. 2.15

Buchhandlung Räber & Cie. Luzern

Kennen Sie den neuen Regenmantel

Endlich das, was Sie schon lange suchten. Keine Verwendung von Gummi, daher das lästige Feuchtwerden der Innenmantelseite ausgeschlossen. - Bevor Sie einen neuen Regenmantel kaufen, lassen Sie sich zu Ihrem eig. Vorteil



für Geistliche, Alumnen und Ordinanen ?

von mir unverbindlich bemustern. Sich wenden an Firma **Gantner, Fogartikel, Olten, Ringstr. 4, Telephon Nr. 2905.**

Ferien im Bruderklauen-Land
Hotel Stolzenfels • Flüeli-Ranft

Obwalden, 750 m. ü. M. Telephon 174

Bahnstation Sachseln. Postauto-Haltestelle Stolzenfels. Schönster Aussichtspunkt. Ruhe und Erholung suchenden Gästen, Pilgern, Hochzeiten, Vereinen etc. bestens empfohlen. Pensionspreis Fr. 6.50-7.50. Prosp. durch **S. Luterbacher-Reinhard**

Kirchen-Vorfenster

erstellt die Spezialfirma

Joh. Schlumpf & Co., Steinhausen
mech. Werkstätte

Verlangen Sie bitte unverbindlichen Besuch mit Beratung und Offerte • Telephon Nr. 41.068

FUCHS & CO. - ZUG
Messweine

Telefon 40.041
Gegründet 1891 Schweizer- u. Fremdwine, offen u. in Flaschen



Kirchenheizungen

für Holz-, Kohlen- und Oelfeuerung

erstellt die Spezialfirma

J. Fischer-Wüest, Triengen
Telephon 54.537 erste Referenzen

Messwein

sowie in- und ausländische Tisch- u. Flaschenweine empfehlen

Gebrüder Nauer
Weinhandlung
Bremgarten
Beständige Messweinnlieferanten



Soutanen / Soutanellanzüge
Prälatensoutanen

Robert Roos
und Sohn
Schneidermeister
und Stiftsakristan

LUZERN, St. Leodegarstrasse 5

• Inserieren bringt Erfolg!



PARAMENTEN
AUSSTELLUNG
IM
PAULUSHEIM

Moosmattstrasse 4, Luzern

veranstaltet von der Kunstgewerbeschule unter dem Patronat der Pfarrei St. Paul

Geöffnet vom 11. bis 25. Juli 1937
täglich 10-12, 15-19 und 20-22 Uhr

Eintritt frei



Elektrische

Glocken-Läutmaschinen

Pat. System Muff

Joh. Muff Ingenieur **Triengen**
Telephon 54.520

Kirchenfenster

jeder Stylart, sowie
Reparaturen

Emil Schäfer Glasmaler

Billigste Berechnung

Grenzacherstrasse 91 Telephon 44.256 **Basel**



MARMON & BLANK

Kirchliche Kunst-Werkstätten
WIL (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc. Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Übernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen und Renovationen. **Höchste Auszeichnung.** — **Beste Referenzen!** Ausführung der Arbeiten in unseren eigenen Werkstätten.

Der Wüstenheilige

Leben des Marokko-Forschers und Sahara-Eremiten Karl von Foucauld

VON RENÉ BAZIN

In Leinen gebunden Fr. 4.80.

Verlag Räber & Cie. Luzern

